

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 28.03.2018

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. 1. Nachtragshaushaltsplan 2018
3. Bestätigung neuer Referentinnen und Referenten
4. Änderung der Beitragsordnung
5. Änderung der Satzung
6. Änderung der Geschäftsordnung des StuPa
7. Einleitung der Wahlen zum neuen FSR „Lehramt an Berufskollegs“
8. Resolution Einschreibungsordnung der FH Münster
9. Sitzungstermine
10. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Der Präsident des Studierendenparlaments Hanno Dickmänken (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum 5, Gebäude S, Stegerwaldstr. 39 in Steinfurt und eröffnet die Sitzung gegen 18:25 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Änderungsanträge vor.

Magnus Stockhowe (CFH) hat mit E-Mail vom 13.03.2018 seinen Rücktritt aus dem Studierendenparlament erklärt. Als Nachrücker wurde August von Gehren (CFH) verständigt und zur heutigen Sitzung eingeladen. Mit E-Mail vom 23.03.2018 hat er sein Mandat angenommen, sich aber zur Sitzung entschuldigt.

René Bouchette (LiST), Jonas Lange (LiST), Matthias Gries (Bau), Sarah Greschke (Bau), Lutz Hannebrook (Bau), August von Gehren (CFH), Eugen Dyck (WiWi) und Melissa Schaub (Öko) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Zur Sitzung bleibt entsprechend niemand unentschuldigt fern.

Damit sind 9 Parlamentsmitglieder anwesend. Es sind 6 Gäste anwesend.

TOP 1

In Vertretung des im Urlaub befindlichen AStA-Vorsitzenden Eugen Dyck (WiWi) berichtet die stellvertretende AStA-Vorsitzende Catharina Wewel dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- AStA internes
- Umstrukturierung/Neubesetzung der Referate
- Veranstaltungsausblick

Es gibt einige kurze Rückfragen und Erläuterungen zu den Umstrukturierungen.

TOP 2

Turnusgemäß legt der neugewählte AStA in der März-Sitzung des Parlaments einen ersten Nachtragshaushalt vor, um die Weichen für seine Arbeit neu zu stellen und den korrekten Überschuss (oder Fehlbetrag) des Rechnungsergebnisses des Vorjahres in den Haushaltsplan einzubauen. Der AStA-Finanzreferent Philipp Resing erläutert dem Parlament den vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2018. (siehe Anhang)

Wer stimmt dem durch den Finanzreferenten des AStA, Philipp Resing aufgestellten und am 14.03.2018 versandten 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Jahr 2018 zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 3

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) will im Zuge der Umbenennung und Neustrukturierung von Referaten über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 alte und neue Referentinnen bzw. Referenten ernennen bzw. umsetzen.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat mit Wirkung zum 15.03.2018 Lean Ennemoser zum Referenten für Internationale Studierende ernannt.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat mit Wirkung zum 29.03.2018 den bisherigen Referenten für Hochschulpolitik Roland Meister zum Referenten für Fachschaften ernannt.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat mit Wirkung zum 29.03.2018 die bisherigen Referentin für Politische Bildung Jun Yao Li zur Referentin für Digitalisierung ernannt.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat mit Wirkung zum 29.03.2018 die bisherigen Referentin für Kommunikation Alina Schröder zur Referentin für Medien ernannt.

Das Besetzungsverfahren für das Referat für Hochschulpolitik und das Referat für Sozialpolitik läuft noch, weshalb eine Bestätigung erst im April erfolgen kann.

Lean Ennemoser ist zu Gast, um sich dem Studierendenparlament kurz vorzustellen.

Ernennungen bedürfen nach § 7 (j) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft der Bestätigung durch das Studierendenparlament.

Wer stimmt den Ernennungen der Referentinnen und Referenten zu?

8 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass den Ernennungen mit Mehrheit zugestimmt wurde.

TOP 4

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dass das StuPa auf der Sitzung am 22.03.2016 dem Verhandlungsergebnis zur Neugestaltung und Neubepreisung des lokalen Semestertickets ab dem Wintersemester 16/17 einstimmig zugestimmt hat. Der Vertrag mit den Verkehrsunternehmen sieht vor, dass der Preis des lokalen Tickets jedes Semester um 1 bis 3 Euro steigt, um nach 5 Jahren (SoSe 2021) bei 130,- € an zu kommen. Das Justizariat der Fachhochschule hat die Möglichkeit der vorsorgliche Einarbeitung aller Preiserhöhungen verneint, weshalb das Studierendenparlament sich jedes Semester aufs Neue mit der Änderung der Beitragsordnung beschäftigen muss.

Der Beitrag des lokalen Tickets steigt von 120,- € auf 122,- €. Der Beitrag des NRW-Tickets bleibt bei 52,80 €. Das ergibt eine Gesamtsteigerung des Semesterticketbeitrags für das WiSe 18/19 von 172,80 € auf 174,80 €.

Das Studierendenparlament der WWU hat zum Sommersemester 2016 den Beitrag zum Hochschulsport (HSP) von 1,35 € auf 1,40 € pro Studierenden pro Semester geändert. Die Studierendenschaft der FH Münster hat einen rechtswirksamen Vertrag mit der Studierendenschaft der WWU, der besagt, dass der AStA der WWU den Hochschulsport für die FH-Studierenden mitorganisiert. Als Gegenleistung zahlt der AStA der FH Münster für jeden an der FH eingeschriebenen Studierenden den gleichen Beitrag an die WWU, wie er auch dort gezahlt werden muss.

Leider hat der AStA der WWU erst Ende 2017 den AStA der FH über die Beitragsanhebung in Kenntnis gesetzt. Es ist vertraglich jedoch nicht möglich der Nachzahlung auszuweichen, weshalb bisher 2.569,25 € nachgezahlt werden mussten. Es wird vorgeschlagen den HSP-Beitrag kurzfristig auf 1,60 € anzuheben, um die Finanzlücke zu schließen und dann im SoSe 2019 zur gemeinsamen Beitragshöhe von 1,40 € zurück zu kehren.

Das Studierendenparlament hat wegen gestiegener Studierendenzahlen den Beitrag zur Studierendenschaft im Jahre 2014 vom damaligen Stand von 12,50 € auf 9,25 € für 2015 abgesenkt. Diese Beitragshöhe konnte wegen vorhandener Rücklagen nunmehr 3 Jahre lang gehalten werden. In 2017 wurden die letzten Rücklagen verbraucht, sodass für den Haushaltsplan 2018 bereits eine leichte Unterdeckung entstand. Der AStA beantragt den Beitrag um 0,75 € zu erhöhen und ab dem WiSe 18/19 auf 10,- € festzulegen, um die Unterdeckung auszugleichen und notwendige Gelder für die Ausgestaltung des 1. Nachtragshaushaltes 2018 bereit zu stellen.

Der Gesamtbeitrag steigt im WiSe 18/19 um 3,- € von 183,40 € auf 186,40 €, mithin eine Steigerung von knapp 1,64 Prozent.

(siehe Beitragsordnung im Anhang)

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

Wer stimmt der Änderung der Beitragsordnung zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Änderung der Beitragsordnung mit der erforderlichen Stimmenanzahl einstimmig beschlossen wurde.

TOP 5

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dass im Nachgang zur StuPa-Sitzung vom 21.02.2018 eine FH-fremde Person (Jewgenij Arefiev) die Sitzung „beanstandet“ hat, weil sie seiner Meinung nach nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) hat eine entsprechende Stellungnahme dazu abgegeben. (siehe Anhang)

Der amtierende AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat sich sowohl mit Jewgenij Arfiev als auch mit Yannick Janßen (der unterlegene Kandidat für den AStA-Vorsitz vom 21.02.2018) zu einem persönlichen Gespräch getroffen, um die Angelegenheit beizulegen.

Am 28.02.2018 fand noch ein weiteres Gespräch in größerer Runde bei der FH-Präsidentin Frau von Lojewski statt, weil Yannick Janßen dort Beschwerde geführt hat.

Letztlich blieben alle Beanstandungen und Beschwerden folgenlos.

Im Zuge der Gespräche mit dem Justizariat der FH Münster wurde aber deutlich, dass die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Parlaments einige Mängel aufweisen. Es handelt sich dabei um ungenaue Formulierungen und einige Regelungslücken, die zukünftige

Beanstandungen von Sitzungen und Beschlüssen des StuPa einfach machen. Das Justizariat legt der Studierendenschaft/dem Studierendenparlament nahe, diese problematischen Paragraphen dringend zu ändern.

Dem Studierendenparlament liegt fristgerecht mit Zusendung vom 14.03.2018 ein Vorschlag zur Änderung der Satzung vor.
Der Geschäftsführer des AStA erläutert dem Studierendenparlament die Änderungsvorschläge. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft ist (gemäß § 7 Buchstabe c) eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments (12 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die notwendige Stimmenanzahl von 12 Ja-Stimmen nicht erreicht werden kann, da nur 9 Parlamentsmitglieder anwesend sind.

- Die Satzungsänderung wird zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

TOP 6

[Sachdarstellung und Erläuterung siehe TOP 5]

Dem Studierendenparlament liegt fristgerecht mit Zusendung vom 14.03.2018 ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung vor.
Der Geschäftsführer des AStA erläutert dem Studierendenparlament die Änderungsvorschläge. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist (gemäß § 7 Buchstabe f der Satzung der Studierendenschaft) eine einfache Mehrheit erforderlich.

Wer stimmt der „Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu?

8 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments mit Mehrheit beschlossen wurde.

19:30 Uhr: Die Sitzung wird für eine 5 minütige Pause unterbrochen.

TOP 7

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dass in der Sitzung des StuPa am 24.01.2018 eine Satzungsänderung beschlossen und die neue Fachschaft „Lehramt an Berufskollegs“ eingerichtet wurde. Das Präsidium der FH Münster hat am 14.02.2018 seine Zustimmung zur Satzungsänderung erteilt. Die Satzung ist veröffentlicht und nunmehr gültig.

Entsprechend der bisherigen Vereinbarungen sollen unterjährige Wahlen für den Fachschaftsrat „Lehramt an Berufskollegs“ durchgeführt werden, d.h. der FSR wird nur auf eine verkürzte Amtszeit gewählt. Die nächsten regulären FSR-Wahlen folgen dann bereits im November 2018. Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten soll gemäß der Wahlordnung der Fachschaftsräte (FSWO) der

Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, als Wahlleiter berufen. Er bestellt weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, sichert die technischen Vorbereitungen und führt die Wahlen neutral durch. Da nur mit ca. 100 Wahlberechtigten zu rechnen ist, die über alle vier Standorte der Fachhochschule in Münster und Steinfurt verteilt studieren, soll die Wahl an nur einem Wahlstandort (Robert-Koch-Str. 30, Büroraum des AStA) vom 07.05.2018 bis 09.05.2018, von jeweils 10 bis 16 Uhr stattfinden.

Wer stimmt der Einleitung und Durchführung der Wahlen, sowie der Verkürzung der Amtszeit, wie oben vorgeschlagen, zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass dem Vorgeschlagenen einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 8

Am 21.01.2018 hat das Studierendenparlament die Satzung der Studierendenschaft geändert, um eine Fachschaft für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge für „Lehramt an Berufskollegs“ einzuführen. Da eine einfache Feststellung der jeweiligen Mitgliedschaft zur neuen Fachschaft nicht möglich war, musste jeder einzelne Studiengang in der Satzung aufgelistet werden.

Die Einschreibungsordnung der FH Münster, in der letztgültigen Fassung vom 12.12.2016, legt in § 1 Abs. 5 fest, wie und wo Studierende bzw. Studienbewerber*innen Mitglied bzw. wahlberechtigt werden. Die Vertreter der Studierendenschaft konnten jedoch feststellen, dass die Einschreibungsordnung uneindeutig ist und zB. im Falle der Studierenden des ITB nicht eingehalten wird. Auch legt die Einschreibungsordnung fest, dass eine Wahl, wo man Mitglied sein möchte nur bei der Einschreibung erfolgt und nicht später bzw. nachträglich durchgeführt werden kann.

Die Einschreibungsordnung legt fest, dass man Mitglied eines Fachbereichs oder einer „Lehreinheit“ werden kann. Ein Fachbereich ist eine durch das Hochschulgesetz bekannte Organisationsform. Eine „Lehreinheit“ ist im HG unbekannt und entsprechend nicht näher definiert.

Nach vielen Gesprächen mit den verschiedenen Beteiligten in Hochschule und Studierendenschaft wurde deutlich, dass seitens der Hochschule eindeutiger und rechtssicherer festgelegt werden muss, wer warum wie lange für welche Fachschaft ein Wahlrecht erhält. Auch ist unklar, ob den betroffenen Studierenden die Tragweite der Festlegung ihres Wahlrechts bekannt ist.

Eine Resolution des StuPa soll dem Präsidium der FH Münster vorgelegt werden, damit die derzeitige Einschreibungsordnung geändert und die Frage des Wahlrechts eindeutiger geklärt wird.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, schlägt nachfolgenden Resolutionstext vor:

„Das Studierendenparlament der FH Münster bittet im Rahmen der Verwaltungshilfe nach § 54 Abs. 3 HG das Präsidium der FH Münster, die Einschreibungsordnung der FH Münster zu überarbeiten und eindeutige und rechtssichere Festlegungen zu treffen, um das aktive und passive Wahlrecht der Studierenden zum jeweiligen Fachschaftsrat feststellen zu können.“

Wer stimmt dem Resolutionstext zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass dem Resolutionstext einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 9

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung legt das Studierendenparlament die Sitzungstermine im Voraus für ein Semester fest.

Als weitere Sitzungstermine werden vorgeschlagen:

Donnerstag, 26.04.2018, ab 18:15 Uhr am FHZ

Mittwoch, 23.05.2018, ab 18:15 Uhr auf dem Leonardocampus

Mittwoch, 27.06.2018, ab 18:15 Uhr im Bereich der Hüfferstiftung

- Sommerpause im Juli, August, September -

Donnerstag, 11.10.2018, ab 18:15 Uhr in Steinfurt

Wer stimmt den vorgeschlagenen Sitzungsterminen zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass den vorgeschlagenen Sitzungsterminen einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 10

Fabian Jägers (WiWi) berichtet, dass die studentische Vertretung von Frau Moß (Gleichstellungsbeauftragte der FH Münster) ihr Amt niedergelegt hat. Es wird breit dafür geworben, dass sich Studentinnen für das Amt bewerben sollen.

Pascal Brandt (Leo) erkundigt sich, was aus dem Thema „anonymisierte Klausurteilnahme“, die vor einiger Zeit diskutiert wurde, geworden ist.

Die stellvertretende AStA-Vorsitzende Catharina Wewel erklärt, dass der AStA den Sachstand prüfen und zur nächsten Sitzung berichten wird.

Pascal Brandt (Leo) regt an, dass ehrenamtlich tätige Studierende in den Organen und Gremien der Hochschule und der studentischen Selbstverwaltung für ihre Tätigkeit zwei Creditpoints erhalten sollen. Es schließt sich eine kurze Diskussion mit offenem Ende an.

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments findet vereinbarungsgemäß am Donnerstag, den 26.04.2018, ab 18:15 Uhr im Fachhochschulzentrum statt.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) schließt die Sitzung gegen 20:05 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 28.03.2018

Liste Steinfurt (LiST)

René Bouchette	entschuldigt
Jonas Lange	entschuldigt
Marc Otten	M. Otten
Hanno Dickmanken	H. Dickmanken

BauINGs (Bau)

Matthias Gries	entschuldigt
Sarah Greschke	entschuldigt
Lutz Hannebrook	entschuldigt

Campus FHair (CFH)

Ina Kerkhoff	Ina Kerkhoff
Christina Wulf	Christina Wulf
August von Gehren	entschuldigt

Leo-Campus (Leo)

Paula Lentfort	Paula Lentfort
Pascal Brandt	Pascal Brandt
Aelfleda Clackson	A. Clackson

Wirtschaft (WiWi)

Fabian Jägers	F. Jägers
Eugen Dyck	entschuldigt

Ökologisch-Solidarische Liste (Öko)

Melissa Schaub	entschuldigt
Kai Dobbertin	Kai Dobbertin

Gast:

Benjamin Philipp ASTA
Ludger Wranke
Roland Meister (ASTA)
Nico Specker
Catharina Wewel ASTA
Leon Thiemann

Bericht aus dem AStA März 2018

StuPa Sitzung 28.03.2018

Gliederung

- Bericht
 - AStA Internes (aktuell)
 - Umstrukturierung/Neubesetzung der Referate
 - Neueinstellung
 - Veranstaltungen & Co im Ausblick

asta^h

AStA Internes (aktuell)

- Neuer AStA (ab 21.02.2018)
 - Einarbeitung & Neuausrichtung
- Beschwerde bzgl. der AStA-Wahl
 - wurde „abgewiesen“ bis auf die öffentliche Einladung → s. Beschlussvorlage
- Corporate Design
 - Projektstelle geschaffen
 - Professionelles/einheitliches Auftreten (bspw. via Facebook)
 - jedem Referat wird eine Farbe zugeordnet
- Vorstellung des neuen AStA – FHrührschicht
- Vorstellung des neuen AStA – Dekanate & Präsidium
 - bisher FB Oeco & Präsidium
 - weitere Termine bereits vereinbart

asta^h

Umstrukturierung/Neubesetzung der Referate

- Catharina Wewel besetzt nun „Kultur“ (vorher RIST)
- Kommunikation → Medien (medien@astafh.de)
 - um bessere Abgrenzung zu Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen
- Barrierefreiheit & Gleichstellung weiterhin ein Referat (gleichstellung@astafh.de)
- Neues Referat „Digitalisierung“ (digi@astafh.de)
 - befasst sich mit der Digitalisierung an der FH → kritische Würdigung, etc.
 - soll im späteren Verlauf Studierendenbefragung durchführen
- „Politische Bildung“ in „Hochschulpolitik“ integriert (hopo@astafh.de)
- „Hochschulpolitik“ & „Sozialpolitik“ noch nicht besetzt
 - Bewerbungen liegen vor

asta^h

Neueinstellung



asta^h

Veranstaltungsausblick

- Hörsaal-Slam in Münster/Steinfurt und Science-Slam in Steinfurt
- Thor-Filmreihe am Standort FHZ
- erste AStA-FH-Party in der Gazelle
- FHairstival am Standort Leo-Campus
- uvw.

asta^h

Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit



asta^h

1. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	Vermerke	1. NHHP 2018	Vermerke
Einnahmen					31.12.2017				
Kapitel 1	Verwaltungseinnahmen								
			Studierende:	13.000	13.298	13.000		13.000	
	Gruppe 11	Überschüsse des Vorjahres							
	1101	Überschuss Studierendenschaftsbeiträge		58.000,00	58.081,28	50.000,00		48.000,00	
	1102	Überschuss HSP		0,00	0,00	0,00		0,00	
	1103	Überschuss Semesterticket		0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 12	Beiträge							
	1201	Studierendenschaftsbeiträge		240.500,00	255.657,15	240.500,00		250.250,00	
	1202	Beiträge HSP		35.100,00	35.903,25	35.100,00	df 6201	38.350,00	df 6201
	1203	Semesterticketbeiträge		4.352.400,00	4.405.098,30	4.518.800,00	df 6211	4.518.800,00	df 6211
	Gruppe 13	Sozialdarlehen							
	1301	Darlehensrückflüsse		10.000,00	8.765,48	10.000,00	df 6221	10.000,00	df 6221
	Gruppe 14	Einnahmen Fachschaftsrate							
	1401	GFSR Steinfurt		0,00	0,00	0,00	df 8201	0,00	df 8201
	1402	FSR Architektur		0,00	0,00	0,00	df 8202	0,00	df 8202
	1403	FSR Bauingenieurwesen		0,00	0,00	0,00	df 8203	0,00	df 8203
	1404	FSR Design		0,00	0,00	0,00	df 8204	0,00	df 8204
	1405	FSR Oecotrophologie - FM		0,00	0,00	0,00	df 8205	0,00	df 8205
	1406	FSR Wirtschaft		0,00	23.360,54	0,00	df 8206	0,00	df 8206
	1407	FSR Sozialwesen		0,00	5.437,72	0,00	df 8207	0,00	df 8207
	1408	FSR Gesundheit		0,00	0,00	0,00	df 8208	0,00	df 8208
	1409	FSR Lehramt an Berufskollegs		0,00	0,00	0,00	kw	0,00	kw df 8209
	Gruppe 15	Zinseinnahmen							
	1501	Zinsen		100,00	55,18	100,00		100,00	
	Gruppe 16	Entnahmen aus Rücklagen							
	1601	Betriebsmittlrücklage		17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	1602	Haushaltsübergangsrücklage		17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	1603	Ausgleichsrücklage		0,00	0,00	0,00		0,00	
Summe Kapitel 1				4.730.100,00	4.826.358,90	4.888.500,00		4.899.500,00	

1. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	Vermerke	1. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 2	Einnahmen für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft							
	Gruppe 21	Nichtsteuerpflichtige Einnahmen						
	2101	Verkauf von Gegenständen	400,00	672,42	0,00		0,00	
	2111	Einnahmen Aktionen/Verkäufe/Veranstaltungen	1.000,00	4.914,00	4.000,00	df 6301	4.000,00	df 6301
	Gruppe 22	Ersti-Aktionen/AStA-Kalender						
	2201	Einnahmen Ersti-Aktionen	3.500,00	2.500,00	3.500,00	df 5201	3.500,00	df 5201
	2211	Werbeeinnahmen AStA-Kalender	5.500,00	5.942,65	5.500,00	df 5211	5.500,00	df 5211
	Summe Kapitel 2		10.400,00	14.029,07	13.000,00		13.000,00	
Kapitel 3	Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten							
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 7))							
	Gruppe 31	Einnahmen AStA-Shop						
	3101	Einnahmen AStA-Shop 7	18.000,00	20.442,49	18.000,00		20.000,00	
	3102	Einnahmen AStA-Shop 19	35.000,00	37.782,96	35.000,00		38.000,00	
	Gruppe 32	Veranstaltungen/Catering/Bewirtung gg. Entgelt						
	3201	Einnahmen Getränke/Eintrittsgelder	2.000,00	1.045,25	2.000,00		2.000,00	
	3202	Einnahmen Catering	500,00	28,05	500,00		500,00	
	3203	Sacheinnahmen	500,00	0,00	500,00		500,00	
	Gruppe 33	Steuererstattungen aus Gewerbetätigkeit						
	3301	Umsatzsteuer	3.000,00	0,00	3.000,00		2.000,00	
	Summe Kapitel 3		59.000,00	59.298,75	59.000,00		63.000,00	
Summe der Einnahmen			4.799.500,00	4.899.686,72	4.960.500,00		4.975.500,00	

1. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	Vermerke	1. NHHP 2018	Vermerke
Ausgaben								
Kapitel 4	Bezüge und AEs							
	Gruppe 41	Gehälter, Löhne, Honorare						
	4101-4141	Angestellte lt. Stellenplan	143.800,00	147.862,82	146.500,00		147.000,00	
	4151	Beiträge KSK	650,00	609,40	300,00		300,00	
	4161	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	400,00	354,81	400,00		400,00	
	4171	Ausgaben für allg. Aushilfen	500,00	0,00	500,00		500,00	
	Stellenplan:	1 Angestellte*r TV-L 10						
		1 Angestellte*r TV-L 9						
		1 Minijobber als Buchhalter*in						
		4-6 Minijobber für AStA-Shop						
		1 Minijobber als IT-Techniker*in						
	Gruppe 42	Aufwandsentschädigungen für ReferentInnen (gemäß Beschluss des StuPa vom 18.03.2014)						
	4201	Vorsitz (14 Std.-Anteile)	6.600,00	6.295,91	6.600,00		6.600,00	
	4202	Referat für Finanzen (14 Std.-Anteile)	6.600,00	6.466,76	6.600,00		6.600,00	
	4203	Referat für Hochschulpolitik (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.670,23	5.650,00		5.650,00	
	4204	Referat für Fachschaften (12 Std.-Anteile)	5.650,00	4.712,17	5.650,00		5.650,00	
	4205	Referat für Sozialpolitik (12 Std.-Anteile)	4.250,00	4.183,50	5.650,00		5.650,00	
	4206	Referat für Digitalisierung (12 Std.-Anteile)	3.500,00	2.346,30	5.650,00		5.650,00	
	4207	Referat für Umwelt (12 Std.-Anteile)	5.000,00	4.888,27	5.650,00		5.650,00	
	4208	Referat für Gleichstellung (12 Std.-Anteile)	3.300,00	3.499,53	5.650,00		5.650,00	
	4209	Referat für Int. Studierende (12 Std.-Anteile)	3.300,00	3.113,62	5.650,00		5.650,00	
	4210	Referat für barrierefreies Studieren (12 Std. .-Anteile)	3.300,00	3.048,26	5.650,00		370,00 kw	
	4211	Referat für Medien (12 Std.-Anteile)	3.500,00	3.459,69	5.650,00		5.650,00	
	4212	Referat für Öffentlichkeitsarbeit (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.161,86	5.650,00		5.650,00	
	4213	Referat für Kultur (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.399,41	5.650,00		5.650,00	
	4220	StuPa-PräsidentIn	600,00	600,00	600,00		600,00	
	Gruppe 43	Sozialversicherungsbeiträge						
	4301	Sozialversicherungsbeiträge Gruppe 42	10.500,00	9.737,51	10.500,00		10.500,00	
Summe Kapitel 4			218.400,00	217.410,05	234.150,00		229.370,00	

1. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	Vermerke	1. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 7	Ausgaben im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten							
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 3))							
	Gruppe 71	AStA-Shop						
	7101	Ausgaben AStA-Shop 0	0,00	89,98	0,00		0,00	
	7102	Ausgaben AStA-Shop 7	13.000,00	14.674,65	13.000,00		15.000,00	
	7103	Ausgaben AStA-Shop 19	21.000,00	23.088,62	21.000,00		23.000,00	
	7111	Betriebskosten AStA-Shop	1.500,00	1.672,24	1.500,00		1.500,00	
	Gruppe 72	Veranstaltungen/Catering/Bewirtung gg. Entgelt						
	7201	Getränkebeschaffung	1.500,00	964,76	1.500,00		1.500,00	
	7202	Catering	300,00	5,53	300,00		300,00	
	7203	Sachausgaben	300,00	593,15	300,00		300,00	
	Gruppe 73	Steuern durch Geschäftstätigkeit						
	7301	Umsatzsteuern	4.000,00	2.903,49	4.000,00		3.000,00	
	Summe Kapitel 7		41.600,00	43.992,42	41.600,00		44.600,00	
Kapitel 8	Ausgaben Fachschaftsräte							
	Gruppe 81	Kosten der Fachschaftsräte						
	8101	Sonderetat Fachschaftsräte	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 82	Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln						
		WiSe 16/17 & SoSe 2017						
	8201	GFSR Steinfurt	4.189	7.532,40	0,00	6.864,60 df 1401	6.864,60 df 1401	
	8202	FSR Architektur	813	2.131,20	1.065,60	2.138,20 df 1402	2.138,20 df 1402	
	8203	FSR Bauingenieurwesen	1.392	2.850,80	2.850,80	2.948,80 df 1403	2.948,80 df 1403	
	8204	FSR Design	715	2.005,20	2.005,20	2.001,00 df 1404	2.001,00 df 1404	
	8205	FSR Oecotrophologie - FM	1.260	2.377,60	0,00	2.764,00 df 1405	2.764,00 df 1405	
	8206	FSR Wirtschaft	2.170	3.951,20	27.183,22	4.038,00 df 1406	4.038,00 df 1406	
	8207	FSR Sozialwesen	1.842	3.447,20	6.075,82	3.578,80 df 1407	3.578,80 df 1407	
	8208	FSR Gesundheit	860	1.952,00	1.952,00	2.204,00 df 1408	2.204,00 df 1408	
	8209	FSR Lehramt an Berufskollegs	96	1.680,40	583,18	0,00 kw	567,20 kw df 1409	
	Summe Kapitel 8		13337	27.928,00	41.715,82	26.537,40	27.104,60	
Die Zuweisungen an die Fachschaftsräte (FSR) erfolgen nach folgendem Schlüssel:								
Jeder FSR erhält einen Sockelbetrag von 1.000,00 € und zusätzlich 1,40 € für jeden im Durchschnitt im Vorjahr eingeschriebenen Studierenden.								
FSRs mit weniger als 500 im Durchschnitt eingeschriebenen Studierenden erhalten die hälftigen Beträge.								
Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen, sofern die SB nicht nach § 21 FSFO ausgesetzt ist.								

1. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	Vermerke	1. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 9	Vermögensausgaben							
	Gruppe 91	Verluste durch Einbruch und Diebstahl						
	9101	Verlust durch Einbruch und Diebstahl	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 92	Zuführung an Rücklagen						
	9201	Betriebsmittlrücklage	17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	9202	Haushaltsübergangsrücklage	17.000,00	17.000,00	8.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	9203	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00		0,00	
Summe Kapitel 9			34.000,00	34.000,00	25.000,00		34.000,00	
Summe der Ausgaben			4.799.500,00	4.851.709,93	4.960.500,00		4.975.500,00	
Summe der Einnahmen			4.799.500,00	4.899.686,72	4.960.500,00		4.975.500,00	
Summe der Ausgaben			4.799.500,00	4.851.709,93	4.960.500,00		4.975.500,00	
Jahresabschluss			0,00	47.976,79	0,00		0,00	
Bemerkungen:								
df bedeutet <i>deckungsfähig mit</i>								
kw bedeutet <i>künftig wegfallend</i>								

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

**BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 28.03.2018**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Buchstabe e) und 20 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 24.01.2018 (AB Nr. 19/2018) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 28.03.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jede und jeder an der Fachhochschule Münster ordentlich eingeschriebene Studierende. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum **Wintersemester 18/19** erhoben.

§ 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~183,40 €~~ **186,40 €**. Er setzt sich zusammen aus

1. ~~9,25 €~~
10,00 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. ~~1,35 €~~
1,60 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~172,80 €~~
174,80 € für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachter- und Versandkosten enthalten.

§ 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende grundsätzlich befreit, die gemäß § 145 SGB IX (Wertmarke für Schwerbehinderte) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets befinden, Studierende die eingeschrieben sind, um einen Abschluss im Sinne des § 66 Abs. 5 HG (Franchising) zu erlangen und Studierende die spätestens **45** Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AstA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt bis zum **45.** Tag nach Vorlesungsbeginn im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster.

In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **28.03.2018** sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Münster vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Von Jewgenij Arefiev via Facebook am 21.02.2018:

Skandal: Die undemokratischen FH-AStA-„Wahlen“!

Am Mi. 21.02.18 fand die FH-Studierendenparlamentssitzung statt, in der der neue FH-AStA geheim gewählt wurde. Es gab nur 2 Kandidaten für den AStA-Vorsitz: 1) den amtierenden AStA-Referenten für Fachschaften, gleichzeitig StuPa-Mitglied von der Liste Wirtschaft und 2) kein StuPa-Mitglied, aber Mitglied von der Ökologisch Solidarische Liste. Die Mitglieder von einer anderen oppositionellen Liste Leo-Campus fehlten leider bei dieser wichtigen Wahl aus unbekanntem Gründen komplett. Das FH-Studierendenparlament besteht insgesamt aus 17 Mitgliedern.

Der AStA-Vorsitz-Kandidat von der Ökologisch Solidarische Liste hat es in dieser StuPa-Sitzung während seiner Bewerbung zurecht kritisiert, dass der Sitzungsort zu kurzfristig vom RKS-Gebäude (Raum 100.028, Robert-Koch-Str. 30) in die Hüfferstiftung verlegt wurde, was erst am gleichen Tag per E-Mail an die FH-Studierenden mitgeteilt wurde. Auf der Internetseite

(<https://astafh.de/category/mitbestimmung/stupa/>) wurde der Sitzungsort nicht geändert. Weder im RKS-Gebäude noch in der Hüfferstiftung gab es einen entsprechenden Aushang.

Hätte jemand spontan kandidiert, wenn sie/er gekommen wäre, z.B. aus dem FB Bauingenieurwesen oder aus Steinfurt, dann hätte der Kandidat von der Ökologisch Solidarische Liste evtl. mehr Stimmen als der amtierende Fachschaftenreferent bekommen und wäre in die Stichwahl gekommen. Es wären auch gegebenenfalls ganz andere Studierende AStA-Referent*innen geworden.

Durch die kurzfristige Sitzungsortsänderung wurden aber alle anderen FH-Studierenden, die keine StuPa-Mitglieder sind, daran gehindert ihr passives Wahlrecht auszuüben, d.h. als AStA-Referent*in (der Vorsitz ist auch ein Referat) zu kandidieren, falls sie die E-Mail mit der Sitzungsortsänderung nicht rechtzeitig gelesen haben. Von einer fristgerechten Einladung kann hier überhaupt keine Rede sein! Dazu gehört doch auch die Ortsangabe, wenn die Sitzung in ein anderes Gebäude verlegt wird. Das weitere Problem ist, dass die StuPa-Mitglieder sich selbst zu den AStA-Referent*innen gewählt haben. Das sind mindestens 3 Personen: der AStA-Vorsitz (Liste Wirtschaft), der AStA-Finanzreferent (Liste Wirtschaft) und die AStA-Referentin für Umwelt (Ökologisch Solidarische Liste).

Bei so wenigen StuPa-Mitgliedern ist ein Geschäftsordnungsänderungsantrag dringend erforderlich, der die Trennung von Amt (AStA) und Mandat (StuPa) vorschreibt. Die StuPa-Mitglieder kontrollieren doch sich selbst, wenn sie gleichzeitig AStA-Referent*innen sind!

Die sehr kurzfristige Verlegung des Sitzungsortes und die Nichtbekanntgabe durch einen Aushang und auf der AStA-/StuPa-Internetseite machen die so wichtige AStA-Wahl-Sitzung und ihre Beschlüsse nichtig, wenn jmd., am besten die betroffenen Personen, die sonst kandidiert hätten, sie beanstanden. Die Sitzung ist nicht ordentlich einberufen. Dadurch wurden die erfolgreichen Kandidaturen verhindert, genauso wie die Studierenden, die sonst gekommen wären, um Kritik an den Kandidaturen der gewählten AStA-Referent*innen zu üben.

Das ist ein Verstoß gegen die demokratischen Wahlen!

Diese Wahl ist ungültig und zu wiederholen!

Ich bitte die FH-Studierenden die kompletten FH-AStA-Neuwahlen auch im Sinne der Gleichstellung zu verlangen und dafür an die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der FH Münster Frau Ass. jur. Petra Cosfeld zu schreiben, die für die Satzungen, Ordnungen, Gremienbetreuung und Wahlen zuständig ist:

Hüfferstraße 27, 48149 Münster, Raum: C 3.04

Tel: 0251 83-64200

Fax: 0251 83-64205

petra.cosfeld@fh-muenster.de

justizariat@fh-muenster.de

Stellungnahme des Parlamentspräsidenten Hanno Dickmänken (LiST) vom 23.02.2018:

Stellungnahme zur E-Mail von Herrn Jewgenij Arefiev Betreff: „Beanstandung der AStA-Wahlen in der Sitzung des Studierendenparlaments am 21.02.2018“ erhalten am 22.02.2018

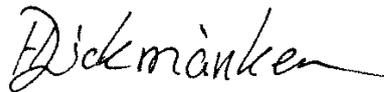
Die von Herrn Arefiev geschriebene Beanstandung ist auf Grund mehrerer Punkte unwirksam:

1. Eine Beanstandung ist nur dann wirksam, wenn eine persönliche Betroffenheit besteht. Herr Jewgenij Arefiev ist wie er selbst in seiner E-Mail schreibt jedoch kein Betroffener, da er kein Student der FH Münster ist. Alleine aus diesem Grund ist seine Beanstandung der Wahlen unwirksam.
2. Die Sitzungen des StuPa sind im Allgemeinen öffentlich. Dies steht im Einklang damit, dass die Studierendenschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Es ist jedoch nirgendwo festgeschrieben, dass die Hochschulöffentlichkeit förmlich eingeladen werden muss. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem der Hochschule, die ebenfalls nach ihrer Grundordnung öffentlich tagende Organe hat (z.B. den Senat) jedoch auch hierzu die Öffentlichkeit nicht förmlich einlädt. Da auch hier nicht vorgeschrieben wird förmlich einzuladen. Dementsprechend lädt das StuPa ebenfalls die Hochschulöffentlichkeit nicht förmlich ein. Eine Berufung hierauf ist also auch nicht möglich.
3. Die Einladung zur StuPa-Sitzung lag frist- und formgerecht vor. Mir wurden keine Widersprüche hierzu eingereicht. Dies habe ich gestern in der Sitzung festgestellt.
4. Die Information über die anstehenden StuPa-Sitzungen auf der Seite des AStA wurde durch das StuPa so nicht in Auftrag gegeben. Es handelt sich also lediglich um einen Service des AStA. Es befindet sich auch keine Tagesordnung auf der Seite des AStA. Die Information kann also nicht als förmliche Einladung verstanden werden.
5. Das passive Wahlrecht beinhaltet auch ein aktiv werden. Wer für den AStA-Vorsitz oder sonst ein Amt hätte kandidieren wollen, hätte ohne größere Schwierigkeiten an die nötigen Informationen kommen können. Es ist jedoch nicht vorgeschrieben formal ein zu laden, daher ist das passive Wahlrecht nicht beschnitten worden.
6. Theoretisch kann selbst verständlich jeder Studierende für ein Amt kandidieren. Es ist jedoch so, dass sich das Studierendenparlament aus unterschiedlichen Listen zusammensetzt, die alle eigene Interessen verfolgen und zu diesem Zweck häufig zu vor Absprachen treffen. Eine spontane Kandidatur und eine Stimme für diese würde diesen Absprachen, also letztlich den politischen Zielen der Listen, zu wider laufen. Wenn in der letzten Sitzung keine Mehrheit aus mindestens 9

Stimmen zu Stande gekommen wäre, wäre die Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben worden um den Listen die Zeit zu geben sich untereinander zu diesem Thema aus einander zusetzen. Laut Satzung wäre der alte AStA-Vorsitz kommissarisch im Amt geblieben.

7. Die Frage ob ein Mitglied des AStA auch gleichzeitig Mitglied des StuPa sein darf ist keine rechtliche Frage, sondern lediglich eine Frage organisatorischer Art. Im Land NRW ist es jedoch so, dass nur solche Personen Ministerpräsident*in werden können, die auch zugleich Mitglied des Landtages sind.

Steinfurt, 23. Februar 2018



Hanno Dickmanken

Präsident des Studierenden Parlaments

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

SATZUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 09.11.2000
in der Fassung vom 28.03.2018

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am **28.03.2018** die Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA
- § 11 a Referate für Interessengruppen

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

Teil IV: Urabstimmungen

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

Teil VI: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Fachhochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) ~~Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Organen ihrer oder seiner Fachschaft; jedes Mitglied der Studierendenschaft sollte an den Wahlen teilnehmen.~~ Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. Angelegenheiten der Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften treffen Regelungen, wie die Hochschulöffentlichkeit über Sitzungen informiert wird.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster sind

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament die StuPa-Präsidentin oder den StuPa-Präsidenten und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach D'Hondt zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;

- d) über Änderungen der Beitragsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft mit absoluter Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments mit Mehrheit zu beschließen;
- g) **auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine** AStA-Vorsitzende bzw. **einen** AStA-Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. **Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;**
- h) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die stellvertretende AStA-Vorsitzende oder den stellvertretenden AStA-Vorsitzenden mit Mehrheit zu bestätigen;
- i) **auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine** Finanzreferentin bzw. **einen** Finanzreferenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. **Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;**
- j) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referenten und AStA-Referentinnen zu beschließen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 - 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der StuPa-Präsidentin oder dem StuPa-Präsidenten zu übergeben.
 - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 - 1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
 - 2. einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des AStA-Vorsitzes;
 - 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten;
 - 4. den Referentinnen und Referenten.
- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Referentin oder einem Referenten bestehen. Dies gilt nicht für das Finanzreferat.
- (3) Die AStA-Vorsitzende bzw. der AStA-Vorsitzende und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin werden **nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem** für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende, die oder der stellvertretende AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Referentinnen oder Referenten können ihr Amt jederzeit niederlegen.

- (5) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers ist die oder der AStA-Vorsitzende verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen. Gleiches gilt für den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin.
- (6) Das Studierendenparlament kann der oder dem AStA-Vorsitzenden nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.
- (7) Die AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten **sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und** werden von der oder dem AStA-Vorsitzenden bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa.
- (8) Das Studierendenparlament kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger **für den Rest der Amtszeit wählt**. Ein Misstrauensantrag gegen die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.

§ 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der AStA übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

§ 11 a Referate für Interessengruppen

- (1) Alle auf Grund ihrer Herkunft, Geschlechts, Behinderung oder Neigung benachteiligten Studierenden können sich zu Interessengruppen zusammenschließen.
- (2) Jede Interessengruppe kann auf einer öffentlich bekannt gemachten Vollversammlung einen Sprecher oder Sprecherin wählen.
- (3) Dieser Sprecher bzw. diese Sprecherin oder eine andere von der Vollversammlung vorgeschlagene Person kann vom AStA-Vorsitz in den Rang eines Referenten erhoben werden. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

Teil II Fachschaften

§ 12 Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der Fachhochschule Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zur Zeit in folgende Fachschaften:
 - Fachschaft Chemieingenieurwesen
 - Fachschaft Elektrotechnik und Informatik
 - Fachschaft Maschinenbau
 - Fachschaft Energie - Gebäude - Umwelt
 - Fachschaft Architektur
 - Fachschaft Bauingenieurwesen
 - Fachschaft Design
 - Fachschaft Oecotrophologie - Facility Management
 - Fachschaft Wirtschaft
 - Fachschaft Sozialwesen
 - Fachschaft Physikalische Technik
 - Fachschaft Gesundheit
- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Fachschaften und Fachschaften für fachbereichsübergreifende Studiengänge von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten, sofern dies nicht wegen der geringen Anzahl der Fachschaftsmitglieder unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre oder die Interessen dieser Studierenden durch eine an einem Fachbereich bereits bestehende Fachschaft wahrgenommen werden können.
- (3) Hat eine Fachschaft weniger als 500 Mitglieder, erhält sie die hälftigen Beträge der durch die Finanzordnung vorgesehenen Mittel. Eine Fachschaft wird aufgelöst durch Beschluss des Studierendenparlaments oder wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzig beträgt.
- (4) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft Lehramt an Berufskollegs“ besteht zur Zeit an den folgenden 16 Studiengängen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI):
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Maschinenbautechnik

Die Mitgliedschaft zur Fachschaft ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Satz 2 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016 und wird demgemäß bei der Einschreibung festgelegt.

- (5) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie - Gebäude - Umwelt und Physikalische Technik zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (6) Organe der Fachschaft sind
 1. der Fachschaftsrat (FSR) und
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Die oder der AStA-Vorsitzende wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13

Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Die Referentinnen oder Referenten sollen mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Fachhochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte

fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.

- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzung der Fachschaft beschließen. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von Abs. 3 die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regeln. Die Satzung der Fachschaft bedarf der Zustimmung durch die/den AStA-Vorsitzende/n und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Die Anwesenheit bei der FSRK ist verpflichtend. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent vertritt den AStA auf der FSRK. Sie oder er ist Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Sie oder er leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Die FSRK empfiehlt dem AStA-Finanzreferat einen Betrag, der für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften notwendig ist. Dieser Betrag wird in der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster mit der notwendigen Mehrheit festgesetzt.
- (7) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III

Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Münster.

§ 18
Einberufung und Leitung

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

Teil IV
Urabstimmungen

§ 19
Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil V
Beitrags- und Haushaltswesen

§ 20
Beitragshebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 21
Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil VI
Schlussbestimmungen

§ 22
Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **28.03.2018** sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmänken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES STUDIERENDENPARLAMENTS
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 15.10.1997
in der Fassung vom **28.03.2018****

Aufgrund von § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 f der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in **der Fassung vom 24.01.2018 (AB Nr. 19/2018)** gibt sich das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ~~mindestens eine zwei~~ Stellvertreterinnen oder ~~einen~~ Stellvertreter. Präsidentin bzw. Präsident und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden das Präsidium des StuPa.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter geleitet, ersatzweise durch eine Alterspräsidentin bzw. einen Alterspräsidenten. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Termine für die StuPa-Sitzungen sind zu Beginn des Semesters festzulegen. Das StuPa wird von seiner Präsidentin bzw. seinem Präsidenten mit einer Ladungsfrist von mindestens ~~sieben vierzehn~~ Tagen einberufen. ~~Bei Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich die Ladungsfrist auf vierzehn Tage.~~ § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft und § 20 der Wahlordnung der Studierendenschaft bleiben von diesen Regelungen ausgenommen.
- (2) In dringenden Fällen ist das StuPa auf Verlangen der AStA-Vorsitzenden bzw. des AStA-Vorsitzenden oder von sechs Mitgliedern des Studierendenparlaments unverzüglich unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.
- (3) Die Einladungen erfolgen per E-Mail an eine vom jeweiligen StuPa-Mitglied zum Empfang bestimmte E-Mail-Adresse. Erforderliche Beratungsunterlagen mit Sachdarstellungen und Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen. ~~Haushaltsplanentwürfe, Änderungen von Ordnung und Nachtragshaushalte sind vierzehn Tage vor der StuPa-Sitzung an die Mitglieder zuzusenden.~~

§ 3

Tagesordnungsvorschlag

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des StuPa stellt unter Berücksichtigung von Vorschlägen einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den StuPa-Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt wird. Der Tagesordnungsvorschlag soll einen Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem AStA“ enthalten.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Homepage des AStA spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung durch die Geschäftsführung des AStA veröffentlicht.

§ 4

Feststellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der StuPa-Sitzung festgestellt.
- (2) Die unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu behandelnden Gegenstände sind zu Beginn der Sitzung anzumelden.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) **Mitglieder des StuPa können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.** Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung
 - e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
 - n. **Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grund**
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Wahl oder Abstimmung läuft oder eine Person redet.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 7

Redemöglichkeit

- (1) Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wenn sie bzw. er zur Sache sprechen will.
- (2) **Mitglieder und Vertreter des AStA, sowie Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines StuPa-Mitglieds kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.**
- (3) **Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher.**
- (4) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden StuPa-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) StuPa-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Das StuPa stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Verlangen eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. **Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter den Tagesordnungspunkten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 finden keine Abstimmungen statt.**
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der

Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen** des StuPa wird von der Geschäftsführung des AStAs ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden **StuPa-Mitglieder**, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung des StuPa seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen einer Woche nach Zusendung an die StuPa-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung des AStAs zu richten.
- (3) Die **öffentlichen** Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

§ 10 Auslegungsfragen

- (1) Ist in einer StuPa-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der StuPa-Geschäftsordnung mit Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 11 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein StuPa-Mitglied widerspricht.
- (2) **In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschiebung einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa einen Schaden verursachen würde.**

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **28.03.2018** sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Münster vom **xx.xx.2018**.

Münster, den xx.xx.2018

Hanno Dickmänken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster